

## **Leitlinien zur Beurteilung des geringfügigen Umfangs und der durchschnittlichen Verzehrsmengen gemäß § 18b des Pflanzenschutzgesetzes der Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft vom 31. August 2001**

(Quelle: Bundesanzeiger Nr. 174 vom 15. September 2001, S. 20099-20100)

Nach § 18b des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) kann die zuständige Behörde (Pflanzenschutzdienst der Länder) auf Antrag im Einzelfall die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten genehmigen. Dies setzt unter anderem voraus, dass

- die Lebensmittel, die nach der Anwendung des Pflanzenschutzmittels an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen gewonnen werden, nur in geringfügigem Umfang zur täglichen durchschnittlichen Verzehrsmenge beitragen.
- die Anwendung vorgesehen ist an Pflanzen, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden.

Die amtliche Begründung zum PflSchG sieht vor, dass die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zur Beurteilung des geringfügigen Umfangs eine Leitlinie und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin Angaben zu den täglichen durchschnittlichen Verzehrsmengen veröffentlichen.

Nachfolgend werden die o. g. Voraussetzungen näher erläutert und mit Kriterien hinterlegt.

### **1. Tägliche durchschnittliche Verzehrsmenge**

Die Prüfung des Rückstandsverhaltens sieht hinsichtlich der vorzulegenden Rückstandsversuche eine Differenzierung der Kulturen in Haupt- und Kleinkulturen vor. Als Kriterien für diese Differenzierung werden der Umfang der täglichen durchschnittlichen Verzehrsmenge, die Anbaufläche und die Produktionsmenge herangezogen, wobei die Verzehrsmenge das wichtigste Kriterium darstellt. (Vergleiche hierzu das Leitliniendokument der EG Dokument 7525/VI/95 – rev. 5 vom 20. Oktober 1999. Guidelines on comparability, extrapolation, group tolerances and data requirements for setting MRLs. Die Revision 7 wird demnächst veröffentlicht.) Der Anbauumfang spielt eine wesentliche Rolle für die Entscheidung, ob eine Kultur, die zur Futtermittelgewinnung angebaut wird, als Hauptkultur zu betrachten ist.

Der geringfügige Umfang zur täglichen durchschnittlichen Verzehrsmenge im Sinne des § 18b Abs. 2 Nr. 2 PflSchG wird wie folgt angenommen:

≤0,1% des durchschnittlichen täglichen Gesamtverzehrs an pflanzlichen Lebensmitteln.

Mit diesem Kriterium ist eine deutliche Abgrenzung von den Kleinkulturen erreicht. Es steht im Einklang mit den Regeln der o. g. Leitlinie.

Auf der Grundlage der Veröffentlichung im Bundesgesundheitsblatt 35, Nr. 5 S. 246, 1992 „Festsetzung von Höchstmengen für Pflanzenschutzmittelrückstände in/auf Lebensmitteln – Abschätzung der Aufnahme von Rückständen über die Nahrung“ entsprechen 0,1% des durchschnittlichen täglichen Verzehrs pflanzlicher Lebensmittel für ein vier- bis sechsjähriges Mädchen mit einem Körpergewicht von 13,5 kg etwa 0,5 g pro Tag.

Arzneipflanzen (pflanzliche Drogen und Heilkräuter) können im Sinne dieser Leitlinie hinsichtlich der durchschnittlichen täglichen Verzehrsmenge wie teeähnliche Erzeugnisse eingestuft werden, ausgenommen Erzeugnisse, die auch einer anderen Lebensmittelgruppe zuzuordnen sind.

Die Tabelle wird von Zeit zu Zeit überprüft, um sie an die sich ändernden Verzehrsgewohnheiten anzupassen. Sie ist endgültig insoweit, dass keine Anpassungen an Anwendungsbereiche (Freiland, Gewächshaus, Vorratsschutz) oder Anbaugebiete (Regionen, Staaten) vorgenommen werden.

Die Tabelle gibt beispielhaft einen Überblick über einheimisch angebaute Pflanzen, die nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse diesem Kriterium entsprechen.

---

## **Kulturen**

---

### **aus der Gruppe gemäß Anlage 4 Liste B RHmV**

### **die zu $\leq 0,1$ % des durchschnittlichen täglichen Verzehrs beitragen**

---

1.2 Schalenfrüchte (mit/ohne Schale)	Esskastanien (Maronen) Haselnüsse
1.3 Kernobst	Apfelbeeren (Schwarze Aronie) Ebereschen (Vogelbeeren) Mispeln Quitten
1.4 Steinobst	Kornelkirschen
1.5.3 Strauchbeerenobst (ausgenommen Wildfrüchte)	Brombeeren Loganbeeren Maulbeeren
1.5.4 Kleinfrüchte und Beeren (ausgenommen Wildfrüchte)	Azarole (Weinapfel) Hagebutten Heidelbeeren Holunderbeeren Jostabeeren Preiselbeeren Sanddorn Speierling Stachelbeeren Weißdorn
1.5.5 Wildfrüchte	Alle Kulturen

1.5.6 Sonstige Früchte	Kiwi
2.1 Wurzel- und Knollengemüse	Kohlrüben Meerrettich Pastinaken Petersilienwurzeln Rote Rüben Topinambur Zichorienwurzeln
2.2 Zwiebelgemüse	Knoblauch Perlzwiebeln
2.3.2 Cucurbitaceen mit genießbarer Schale	Kürbis-Hybriden mit genießbarer Schale Melonenkürbis (Patisson) Zucchini
2.3.3 Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	Melonen
2.5.1 Salatarten	Endivien Kresse Löwenzahnblätter Winterportulak (Kubaspinat)
2.5.2 Spinat und verwandte Arten	Blätter von Roten Rüben Mangold Portulak Stielmus
2.5.3 Brunnenkresse	Brunnenkresse
2.5.4 Chicoree	Chicoree
2.5.5 frische Kräuter	alle Kulturen
2.7 Sprossgemüse	Artischocken Gemüsefenchel Karde (Gemüseartischocke) Meerkohl, Weißer (sea kale) Rhabarber Stangensellerie
2.8 Pilze	alle Zuchtpilze mit Ausnahme der Kulturchampignons alle wildwachsenden Pilze
3. Hülsenfrüchte	Erbsen Linsen

4. Ölsaaten	Borretschsamen Hanfsamen*) Kürbissamen Leindottersaat*) Leinsamen Mohnsamen Nachtkerzensamen*) Saflorsamen Senfsaat Sesamsamen Sojabohnen
-------------	---

7. teeähnliche Erzeugnisse	alle Kulturen
----------------------------	---------------

9. Getreide	Hirse
-------------	-------

11. Gewürze	alle Kulturen
-------------	---------------

---

\*) Das o. a. Kriterium der Verzehrsmenge gilt nur, soweit die Samen zur Ölgewinnung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

## 2. Geringfügiger Anbauumfang

Bei der Bewertung des geringfügigen Anbauumfangs im Sinne des § 18b Abs. 2 S. 1 Nr. 1a PflSchG ist von der Anbaufläche in Deutschland auszugehen. Die Flächengröße ist durch die Vorgaben in § 18b Abs. 2 Nr. 2 PflSchG beschränkt.

Der geringfügige Anbauumfang wird für Lebens- und Futtermittel wie folgt angenommen:

< 600 ha (weniger als 0,0035% der gesamten Anbaufläche in Deutschland).

Dieses Kriterium ist hinsichtlich Lebensmittel nur von geringer Relevanz, da die durchschnittliche tägliche Verzehrsmenge die höhere Priorität besitzt. Die Anbaufläche ist insoweit auch nicht teilbar.